K1-126: GRÜN WÄHLEN UND BAYERNS LEBENSGRUNDLAGEN ERHALTEN

Antragsteller*innen KV Würzburg-Stadt (dort beschlossen am: 18.04.2023)

Von Zeile 125 bis 129:

Bruchteil des Energiebedarfs der direkten Erwärmung können sie die Wärme dem Erdboden, Gewässern oder der Luft entziehen~~, aber auch die großen Abwärmemengen von Rechenzentren, Abwasser oder Industrieanlagen nutzen, die sonst einfach verpuffen.~~. Lüftergeräusche wollen wir zukünftig nicht mehr durch einen pauschalen Mindestabstand von Wärmepumpen-Außengeräten begrenzen, sondern durch Immissionswerte. Abwärme von Rechenzentren, aus Abwasser oder Industrieanlagen soll nicht mehr ungenutzt verpuffen. Wir schaffen einen Einspeisevorrang für überschüssige Wärme endlich die rechtlichen Rahmenbedingungen, damit Betriebe aus dem Verkauf ihrer Abwärme

Begründung

Nach Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO beträgt die Tiefe der Abstandsflächen mindestens 3 m, sofern das Außengerät einer Luft-Wasser-Wärmepumpe als eigenständiges Bauwerk bzw. „andere Anlage“ im Sinne von Art. 6 Abs. 1 S. 2. Bayerische Bauordnung eingestuft wird. Dazu gibt es unterschiedliche Gerichtsurteile, was den Einsatz von Wärmepumpen z.B. bei Reihenhäusern in Bayern derzeit verhindert, wenn 3 m Abstand zum Nachbargebäude nicht verfügbar sind. In Bremen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland gibt es für Wärmepumpen keine Abstandvorgaben mehr. Dort ist lediglich der Immissionsschutz nach TA Lärm einzuhalten. Siehe auch https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/oberlandesgerichte/nuernberg/presse/2017/5.php